

Pommersche Heimat

Monatsblätter zur Pflege der Heimatkunde und des Heimatschutzes.

Einsendungen sind an die Geschäftsstelle des Bundes Heimatschutz, Landesverein Pommern, Stettin, Turner- : : straße 61, zu richten. : :



Erscheint in der zweiten Hälfte : : : : jeden Monats. : : : : Herausgegeben in Verbindung mit dem Bund Heimatschutz, Landesverein Pommern E. V.

Nr. 2.

Stettin, im Februar 1925.

14. Jahrg.

Ueber Vogelschutz.

Die Tatsache, daß die Vogelwelt unserer Zeit in ihrem Bestand die Merkmale der Auflösung und Vernichtung zeigt, hat seit langen Jahren die Frage nach einem Vogelschutz mehr oder weniger in die Öffentlichkeit gestellt. Man kann zwei grundlegende Formen des Vogelschutzes unterscheiden; einmal den rein gesetzlichen, der vornehmlich die Tötung bestimmter Vogelarten verbietet und unter Strafe stellt; auf der anderen Seite den noch weitergehenden Vogelschutz, der den Vögeln eine Erleichterung der Lebensbedingungen durch jegliche Mittel zu schaffen sucht, wie leichte Brutgelegenheit oder Stellung von Futter.

Was den gesetzlichen Vogelschutz anbelangt, so wäre es ein Irrtum, annehmen zu wollen, daß es erst unsrer Zeit vorbehalten blieb, den humanen Gedanken des Vogelschutzes auszusprechen. Schon um 1300 bestanden Vogelschutzgesetze; so erließ im Jahre 1335 der Rat der Stadt Zürich eine Verordnung, nach welcher alle Vögel, ob groß, ob klein, sofern sie Mühen oder anderes Gewürm vertilgen oder vertreiben, vom Fang ausgeschlossen wurden. Besonders wurde die Wachtel geschützt. Wer gegen diese Verordnung verstieß, wurde mit einer Strafe von 5 Schillingen oder 24 Mark belegt. Wilde Enten dagegen durfte man sowohl mit dem Netz, wie auch merkwürdigerweise mittels Leim jederzeit fangen. Auch der Rat der alten Hansestadt Lübeck erließ im Jahre 1483 eine ähnliche, den Vogelschutz betreffende Verordnung. Man sieht also, daß die Bestrebungen des Vogelschutzes uralte sind.

Vor allen Dingen soll man den Vogelschutz nicht allein im Sinne einer Liebhaberei aus ethischen oder ästhetischen Gründen auffassen, sondern sich stets vor Augen halten, daß der Vogelschutz eine sehr wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen hat. Daß unsere Singvögel durch die Insektenvertilgung der Land- und Volkswirtschaft einen großen Nutzen stiften, ist zweifellos, daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der eine oder andere Sänger in seiner Nahrungswahl auch hin und wider Schaden stiftet. Jedenfalls überwiegt der Nutzen den Schaden bei weitem.

Wir wollen zunächst in eine Erörterung des gesetzlichen Vogelschutzes eintreten und uns hier insbesondere den Maßnahmen zuwenden, die Deutschland hier getroffen hat. Die ersten staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Vogelschutzes ergriff Deutschland durch das Reichsgesetz vom 22. März 1888, das durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 abgeändert wurde. Durch dieses Gesetz wurde ein allgemeines Verbot gegen das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel geschaffen, das im gleichen Sinne für Vogeleiern gilt und das sich insbesondere auch auf die Tötung von Jungen erstreckt. Als Folge dieses Verbots ist auch der An- und Verkauf, sowie die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Nestern, Eiern und Brut aller in Europa heimischen Vogelarten untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Eier von Möwen und Kiebitzen. Es ist ferner entgegen diesen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, Nester von Wohnhäusern und aus dem Innern von Hofräumen zu entfernen. Das Vogelschutzgesetz von 1908 untersagt ferner ganz allgemein jeden Vogelfang, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist. Sobald also die Jahreszeit schneefrei ist, erlaubt das Gesetz den Vogelfang, allerdings mit erheblichen Einschränkungen. Das Gesetz verbreitet sich über die verschiedenen Arten des Vogelfanges und ist für die folgenden ein Verbot errichtet. Gesetzlich untersagt ist hiernach das Fangen von Vögeln mittels Leimes oder Schlingen; das Fangen und die Erlegung mittels Netzen oder Waffen während der Nachtzeit. Die Nachtzeit umfaßt den Zeitraum, der eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet.

Wer den Vogelfang mit Körnern oder anderen Futterstoffen betreibt, darf hierbei weder betäubende noch giftige Bestandteile beimischen. Die Anwendung von geblendeten Lockvögeln ist streng untersagt. Ferner dürfen bei dem Vogelfang keine Fallkäfige oder Fallkästen, Reusen, große Schlag- und Zugnetze, sowie sonstige über das Feld oder im Wald aufgespannte Netze benutzt werden. Dem Bundesrat bleibt es vorbehalten, jedes andere Fangmittel zu verbieten, das der Massenvertilgung von Vögeln dient.

Nach dem Vogelschutzgesetz ist in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober jeder Fang, Ankauf und Verkauf europäischer Vögel untersagt. Auch hat in dieser Zeit jeder Transport lebender wie toter Vögel zu unterbleiben. Für Meisen, Kleiber und Baumläufer gilt dieses Verbot das ganze Jahr. Von diesem Schutz sind nur solche Vögel ausgenommen, die dem jagdbaren Feder- und Haarwild, dessen Brut und Jungen nachstellen. Auch die sogenannten Fischräuber unter den Vögeln bleiben schutzlos. Das Vogelschutzgesetz läßt noch weitere Ausnahmen zu. Wenn nämlich Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen und Schonungen Schaden anrichten, so können die hierfür von den Landesbehörden bestimmten Behörden den Geschädigten die Erlaubnis erteilen, innerhalb der betroffenen Vertikalität mit Feuerwaffen die Tötung der Vögel vorzunehmen. Der Verkauf dieser erlegten Vögel ist jedoch nicht gestattet. Die Behörden sind weiter ermächtigt, Ausnahmen für Stubenvögel, für wissenschaftliche oder Lehrzwecke zu treffen. Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 150 M nach sich oder eine entsprechende Haftstrafe. Bemerkenswert ist, daß die gleiche Strafe denjenigen trifft, der es unterläßt, die seiner Aufsicht unterstehenden Kinder oder Personen vor Verletzungen des gesetzlichen Vogelschutzes zurückzuhalten. Neben der verwirkten gesetzlichen Strafe erfolgt noch die Einziehung der Vögel, Eier, Nester und insbesondere der Fanggeräte. Wir haben bisher die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Vogelschutzes hier zum Ausdruck gebracht, müssen jedoch betonen, daß das Vogelschutzgesetz ausdrücklich eine ganze Reihe von Vögeln von diesem Schutz ausnimmt, und zwar sind es die nachgenannten Vögel: alle Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane), ferner die Uhus, Würger, Nennstör, Sperlinge, rabenartige Vögel, wie Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher. Ohne Schutz bleiben weiter Wildtauben, Ringeltauben, Hohltauben, Turmeltauben, Wasserhühner, Reiher, Rohrdommel, Säger, wie Sägetaucher, Tauchergänze, Kormorane, Eisäuger und Haubentaucher. Auch die im Binnenlande brütenden Möwen genießen keinen Schutz. Für alle diese an sich jagdfreien Vögel besteht jedoch ein Verbot des Fangens mittels Schlingen. Das Vogelschutzgesetz findet ferner keine Anwendung auf das im Privateigentum befindliche Federvieh. Auch bleiben die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel vom Schutz ausgeschlossen. In der Hauptsache besteht also erfreulicherweise für alle Singvögel ein bedingungsloser Schutz.

Ein voller internationaler Vogelschutz hat sich jedoch bis jetzt nicht durchführen lassen; mehr oder weniger erfolgreiche Bestrebungen dahin sind jedoch fast in allen Ländern im Gange. In England wurde 1908 ein Gesetz beraten, nach welchem jedermann, der sich im Besitz von Vögeln oder Federn zu Handelszwecken befand, mit 100 Mark Geldstrafe im Erstfalle belegt werden sollte, im Wiederholungsfalle stieg diese Strafe schon auf 500 Mark. Lediglich die Federn vom Strauß und der Eiderente, sowie von Vögeln,

die zu Nahrungszwecken dienten, waren ausgeschlossen. In den Vereinigten Staaten ist in den letzten Jahren ein großzügiger Vogelschutz zur Entwicklung gekommen, an dem sich allerdings nicht alle Bundesstaaten der Union beteiligt haben. Die Vogelschutzbestrebungen in Amerika gehen in der Hauptsache von der großen und bedeutenden Vereinigung der „Audubon-Society“ aus, die überall eine lebhaft propagandistische Tätigkeit für den Vogelschutz entwickelt. Im Staate Nordkarolina ist diese Gesellschaft sogar zu einem Regierungsamt für Wildschutz ausgestaltet worden. Die Gesellschaft entwickelt überaus lebhaftes Werbetätigkeit für ihre Aufgaben. Broschüren mit farbigen Abbildungen werden in ungezählten Exemplaren jährlich verkauft. Vertreter der Gesellschaft halten überall Vorträge, besonders in Schulen und Jägervereinen. Die Presse des Landes erhält regelmäßig Nachrichten; auch wird eine eigene Fachzeitschrift herausgegeben. Bei der Vorbereitung von Vogelschutzgesetzen entsendet die Gesellschaft ihre Vertreter der Regierung zur Unterstützung und Beratung. So hat sich die Tätigkeit der Audubon-Society für die amerikanische Vogelwelt von großer, segensreicher Wirkung erwiesen. In Südamerika jedoch liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht trostlos. Hier ist immer noch der Massenmord in der Vogelwelt die Hauptparole; besonders beklagenswert ist die Ausrottung der prachtvollen Reiher am Amazonasstrom. Alle Proteste der Kulturwelt haben hier nichts genutzt. Die Mode der Damenwelt fordert rücksichtslos ihre Opfer. Die künstliche Reizherzucht scheint hier den einzigen rettenden Ausweg zu bieten.

Deutschland hat sich mit dem gesetzlichen Vogelschutz keineswegs begnügt, sondern man hat mit gutem Erfolge praktischen Vogelschutz geübt. Die Wege hierzu sind mannigfache. Von hohem Werte ist naturgemäß, den Vögeln gute Fortpflanzungsbedingungen, also sichere, ungestörte Brutstätten zu beschaffen. Ein schönes praktisches Beispiel in dieser Hinsicht hat Freiherr von Berlepsch in Gemeinschaft mit dem Grafen Wilamowitz-Möllendorf aufgestellt. Die Genannten haben von der preussischen Regierung eine kleine Nordseeinsel, den sogenannten Mommert bei Spitt, gepachtet mit der ausschließlichen Bestimmung, daß diese Insel lediglich dem Brutgeschäft der Vögel dienen soll, zu welchem Zweck eine strenge Bewachung der Insel durch angestellte Wächter erfolgt. Kein Unberufener hat diese Insel zu betreten. Den gleichen Weg hat der Vogelschutzverein „Jordland“ des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt beschritten. Auch die Vogelkolonie „Jordland“ ist an der deutschen Nordseeküste eine sehr erfolgreiche Vogelfreistätte geworden. Die Erfolge beider Freistätten waren in wenigen Jahren überraschend; es trat durch das ungestörte Brutgeschäft eine starke Vermehrung der Vögel ein; es handelt sich um Silbermöwen, Flußseeschwalben, Küstenseeschwalben, Auksternfischer, Regenpfeifer und Zwergseeschwalben. Es ist dringend zu wünschen, daß die Zahl dieser Freistätten, insbesondere auch an der Ostseeküste, vermehrt wird. Amerika hat mit diesen Vogelfreistätten das erste Beispiel gegeben. Da die Hutmode der Damenwelt vorzugsweise unter den Strand- und Seevögeln, wie Reiher und Möwen, ihre Opfer sucht, so hat sich ein besonderer Schutz gerade dieser Vögel als notwendig herausgestellt. Auch andere Völker sind dazu übergegangen, Vogelfreistätten an den Küsten zu schaffen. So hat die dänische Regierung das große Gebiet um den Rönkjöbing-Fjord mit reichem Erfolge unter Schutz gestellt; in letzter Zeit haben die Holländer dem Vogelschutz eine gleiche praktische Ausführung gegeben.

Die Ursachen, welche die Abnahme bestimmter Vogelarten herporrufen, können verschiedener Art sein. Abgesehen von den durch südliche Bevölkerung betriebenen Massenmord der auf der Wanderung begriffenen Zugvögel, gibt es zahlreiche Gründe, welche die Vernichtung der Vögel herbeiführen können. Die starke Abnahme des Storchs bei uns beruht zweifellos darauf, daß die Zahl unserer heimischen Sümpfe durch Trockenlegung immer geringer wird. Der Sumpf ist aber dem Storch ein Lebensbedürfnis, wie der im Sumpf lebende Frosch ein Hauptnahrungsmittel für den Storch bedeutet. Ueberhaupt erscheinen die Sumpfvögel in Europa von allen Vögeln am meisten von der Vernichtung bedroht. Denn in allen Ländern sucht man Sumpfigegenden durch Trockenlegung der landwirtschaftlichen oder forstlichen Kultur zu gewinnen. Auf der anderen Seite pflegen starke Abholungen gleichfalls schädlich auf die Vogelwelt zu wirken. Der Wald ist noch immer das beste und sicherste Brutgebiet der Vögel. Freiherr von Berlepsch hat daher mit Recht dort, wo der Wald fehlt, die Anlage besonderer Vogelschutzgehölze empfohlen. In Süddeutschland hat man dieser Anregung vielfach Folge geleistet. Nachahmung verdient ein von der Regierung des Großherzogtums Weimar-Eisenach an die Forstverwaltung gerichteter Erlaß, nach welchem alle Forsten in den Dikungen vom Hieb auszuschließen sind. Ebenso sind nach Möglichkeit alle Hecken, Dornen, beerentragende Bäume und Sträucher im Interesse der Vogelwelt zu schonen. Quellabflüsse sollen gestaut werden, um Wasserstellen zu schaffen. Anbrüchige Bäume sollen stehen bleiben, damit die Höhlenbrüter bequeme Nistgelegenheit finden. Hand in Hand hiermit muß natürlich ein verständiger Pflanzenschutz gehen. Be-

dauerlicherweise muß der gerade in Deutschland immer stärkere Ausdehnung gewinnende Nadelwald für die Vogelwelt als wenig förderlich bezeichnet werden, da die Laubbäume dem Vogel besonders in der Brutzeit einen viel größeren Schutz gewähren. Auch das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Domänen betätigt sich praktisch für den Vogelschutz. Mit besonderen Anweisungen ist in dieser Hinsicht die Kgl. General- und Spezialkommission für die Flurbereinigung versehen worden, die berechtigt ist, auf Antrag staatliche Unterstützungen für Vogelschutzanlagen zu gewähren. Auch die Eisenbahnverwaltungen sind angewiesen worden, Bahndämme nach Möglichkeit mit schützenden Hecken und Gebüsch zu versehen.

Den Höhlenbrütern unter den Vögeln kann man sehr nützlich werden, wenn man ihnen künstliche Nisthöhlen zur Verfügung stellt. Diese Maßnahme ist nicht nur etwa auf Obstgärten zu beschränken, sondern sie hat sich insbesondere auf den Wald zu erstrecken. Freiherr von Berlepsch, der seine Wäldungen mit einer großen Zahl künstlicher Nisthöhlen versieht, hatte die Genußnutzung, als gelegentlich Nachbarnwälder durch Raupenfraß fast zerstört wurden, seine Wälder im vollsten Grün prangen zu sehen. Die angesiedelten starken Vogelkolonien verhinderten das Aufkommen der gefährlichen Raupen vollständig. Auch der Kaiser bringt der Vogelschutzbewegung ein lebhaftes Interesse entgegen. So ist auf den Wunsch des Kaisers auf dem Kgl. Schloß zu Celle eine geradezu vorbildliche Vogelschutzstätte eingerichtet worden. Der Monarch ließ, wobei ihm der „Bund für Vogelschutz“ beratend zur Seite stand, die ganze westliche Schloßberghöhe zu Celle zu einem prachtvollen Vogelschutzgehölz ausgestalten. Neuerdings hat sich auch die Militärverwaltung auf den ihr gehörigen Geländen praktisch im Vogelschutz betätigt, indem in den Gärten der Kasernen und Lazarette Vogelschutzanlagen geschaffen wurden.

Eine große Gefahrenquelle für die Vögel bilden die Starkstromleitungen, wenngleich kleinere Vögel, wie Finken, Ammern, Schwalben usw., weniger hierbei zu Tode kommen, da diese kleinen Vögel nur selten mit ihren Flügeln gleichzeitig zwei Drähte berühren. Mehr fallen die Raubvögel den Starkstromleitungen zum Opfer, da diese Vögel ihre Beute oftmals unter Benutzung des Leitungsmaßes als Stützpunkt verzehren, wobei dann leicht Berührungen mit den Drähten eintreten. Auch Spechte und Meisen sind hier vielfach das Opfer, da das Herumklettern am Mast und an den Isolatoren leicht zu Berührungen zweier Drähte führt. Schutzmaßnahmen sind auf diesem Gebiet bisher nicht ergriffen worden. Wohl mit der wertvollste Vogelschutz ist in der Winter- und Frühjahrsfütterung gegeben, da man in diesen Notzeiten natürlich zur Erhaltung der Vogelwelt am wirksamsten beitragen kann. Für Insekten- oder Körnerfresser sind fetthaltige Stoffe, wie Futter, reines Fett, Talg, ölhaltige Sämereien, wie Hanf, Leinsamen, Mohr usw., sehr zu empfehlen. Der im Publikum so beliebte Kübbarn wird nur von wenigen Vögeln genommen. Wird Brot verabreicht, so muß es vor Feuchtigkeit geschützt werden, da es sonst säuert und dem Vogel alsdann gefährlich wird. Man vergesse nicht, für eine Gelegenheit zur Wassereinnahme zu sorgen. Leider ist die Zahl der natürlichen Feinde der Vogelwelt recht groß; abgesehen von der in erster Linie zu nennenden Hauskatze, die übrigens bei richtiger Erziehung für die Vogelwelt harmlos werden kann, sind zu erwähnen: Iltis, Marder, Fuchs und Eichhörnchen, schließlich die Raubvögel selbst gegenüber den Singvögeln. Wohl wird man keineswegs grundsätzlich die Ausrottung dieser Vogelfeinde fordern können, da vielen von ihnen eine nützliche Seite anhaftet. Auch wird man trotz mancher Schädlichkeit je nach der Sachlage vereinzelt für einen solchen Vogelräuber aus Seltensheitsgründen, wie beim Iltis, den „Naturchutz“ mit Erfolg geltend machen können. Wo eine Vertilgung dieser Vogelräuber angebracht ist, wird sich nur in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall entscheiden lassen.

Wie dem auch sei, die Gegenwart hat die Pflicht, der Vernichtung der Vogelwelt, die Wald und Heide erst mit erquidem dem Obem belebt, in jeder Weise zu steuern, und man wird diesen unsern Bestrebungen in der Nachwelt sicher zu danken wissen.

Dr. Martell.

An den Pranger!

In Nr. 305 der „Ztg. für Hinterpommern“ vom 30. Dezember 1924 findet sich folgende Notiz:

Stolpmünde. Ein prächtiger Seeadler umkreiste am zweiten Weihnachtsfeiertag unseren Ort. Er wandte sich, nachdem er sich einige Fische geangelt hatte, nach Westen zu, um, wie aus Muddelstrand berichtet wird, einige junge Hühner sowie Enten zu rauben, die er in aller Ruhe auf den hohen Dünen verzehrte. Dem Herzogl. Förster Brunkte gelang es nicht, seiner habhaft zu werden. Obgleich Seeadler im allgemeinen geschont werden müssen, kann man es den Einwohnern von Muddelstrand nicht verdenken, wenn sie sich auf die Jagd nach einem solch gefräßigen Raubvogel begeben.

Die Sophistik im letzten Satz ist bezeichnend für die Stellung, die viele Leute zu Naturschutzfragen einnehmen. Sobald sie vor die Notwendigkeit gestellt werden, ihrer Ueberzeugung auch nur das kleinste Opfer zu bringen, überlassen sie den Naturschutz andern Leuten und greifen zum Schießprügel. Es ist nur beschämend, daß auch ein Förster sich auf die Verfolgung gemacht hat. Er sollte doch über die Seltenheit eines Seeadlers besser unterrichtet sein und wissen, daß dieser stolze Vogel schon längst zum Naturdenkmal geworden ist und unbedingt geschont werden muß. Und dann aber: Hat der herzogliche Förster Brünke noch niemals die Polizeiverordnung vom 31. Mai 1921 zu Gesicht bekommen, die den § 34 des Jagd- und Forstpolizeigesetzes wesentlich abändert und den Seeadler unter den Vögeln aufführt, die das ganze Jahr hindurch geschützt werden müssen? Wie will der herzogliche Förster Brünke Uebertretungen ahnden, wenn er die Bestimmungen des Gesetzes anscheinend selbst nicht kennt? Anstatt die Bewohner aufzuklären, greift er selbst zur Finte! Am zweiten Weihnachtsfeiertage hat es zwischen Stolpmünde und Muddelstrand nur ein vernünftiges Wesen gegeben: den Seeadler nämlich. Er hat seinen Verfolgern dadurch, daß er sich ihnen rechtzeitig entzog, eine empfindliche Geldbuße erspart, zu der sie im andern Falle vom Gericht ohne weiteres verurteilt worden wären.

Ausschuß für Natur- und Vogelschutz.

Erich Sielaff.

Verklungene Flurnamen in und bei Garz a. O.

Von H. Jahnke, Garz a. d. O.

(Schluß.)

Lewet oder Lewik: ein Bäcklein, das bei der Ablösung des Kirchendecems durch Barnim I. erwähnt wird.

Die Namen Lewet oder Lewik, Dießlamtscher Graben und Wotmund treten auch in einer Urkunde von 1332 auf, da Herzog Otto I. „seinen getreuen und geliebten Bürgern in Garz“ einen Teil seiner Heide, den Blumenhagen mit dem Mughenveldt verleiht. (Auf der West- und Südwestseite der Stadt gelegen.)

Ruhheide: in der Nähe des Blumenhagens. Der Name findet sich zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1320, als Otto I. den Garzkern gestattet, einen Weg durch das Mughenveldt und die Ruhheide zu legen.

Der Dießlamtsche Graben: auch 1562 genannt im Grenzrezeß zwischen Garz und Bierraden.

Getwerder: Eichwerder.

Botwerder und Lufwerder: jetzt Lustwerder.

Die Namen der Werder treten auf 1542 im Grenzrezeß zwischen Garz einerseits, Bindow und Pakulent andererseits.

Trebesche (Trebesch), Wolt (Wotnick), Mummard (Mummert), Auenferne (Kernsee), Glambeste (Glambek), Pawelhssee (Paulsee). In der Urkunde vom 6. Januar 1288 eignet Bogislav IV. diese Gewässer der Stadt zu „mit ihren Grenzen, mit der Grasnutzung, mit der Fischerei und frei von jeder Abgabe der erwähnten Bürgerschaft zum Eigentum verleihen zu müssen geglaubt, und niemand soll in den erwähnten Seen ohne Erlaubnis und Eigenwill der Bürgerschaft fischen.“

Und am 18. Juli 1910 verkaufen Stadt und Fischerinnung diese bedeutsamen Rechte der Staatsbauverwaltung.

Schützensee (jetzt der Fauler See): Eine Privilegien-Urkunde, die der Bürger-Schützen-Kompagnie den Faulen See zur Nutzung überträgt, findet sich weder im Staatsarchiv noch im Magistrats-Archiv, noch in den Akten der Schützenkompagnie.

Noch einmal Spinnen und Weben!

Zu der „Antwort auf die Umfrage, das Spinnen und Weben“ betreffend, von Herrn Lehrer Wasserstrah, möchte ich noch ein paar Worte sagen, indem ich auf die Webefürse hinweisen möchte, die der Verband landwirtschaftlicher Hausfrauen-Vereine jederzeit und überall in der Provinz auf Wunsch veranstaltet. Diese Kurse werden von geprüften Lehrerinnen abgehalten; es gibt solche für Anfänger, die zirka 3 Wochen dauern und die Grundbedingungen des Webens lehren, dann gibt es aber auch Kurse für Fortgeschrittene, die je nach Wunsch 2–3 Wochen dauern und die schwierigeren Webarten umfassen. Zu jedem Kursus gehören etwa 16 Teilnehmerinnen mit 4 Webstühlen, mehreren Spinn- und Spulrädern. Jeder Tag hat zirka 6 Lehrstunden, die nach Wunsch der Teilnehmerinnen auf Vor- und Nachmittag verteilt werden. Die Schülerinnen teilen sich die Unkosten, die bei 16 Personen außerordentlich gering sind. Das Material zu diesen Kursen kann von den Schülerinnen mitgebracht werden, wird aber auch teilweise vom Verband geliefert. Diese Kurse erfreuen sich, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, allergrößter Beliebtheit und sind wie nichts anderes dazu angetan, die Hausweberei in unserer Provinz ganz außerordentlich zu fördern. Auf Wunsch teile ich gern Näheres mit, oder ich schlage den evtl.

Interessenten vor, sich direkt an, die pommersche Vorsitzende des Webesausschusses, Frau von Flügge, Speck, Kr. Rugard, zu wenden. Frau v. Grünberg, Bruchhoff b. Falkenburg i. Pomm.

Pestalozzi und Pommern.

In der „Pommerschen Heimat“ 1922 Nr. 8 berichtet E. W. Friß von dem Kösliner Seminarlehrer Wilh. Henning, der 1809–1812 bei Pestalozzi weilte, zu dem er ebenso wie Dreißt und Kawerau von der preussischen Regierung gesandt wurde. Die folgenden Zeilen sollen nur ganz kurz auf einen Vorpommern hinweisen, den Leiter des früheren Greifswalder Seminars, der 1800–1803 zu Pestalozzis nächstem Umkreis gehörte und sogar in der bekannten Schrift „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ zweimal genannt wird. Es ist Theodor Ziemssen, seit 1803 Privatdozent in seiner Vaterstadt Greifswald, seit 1806 Pastor und später Superintendent in Hanshagen bei Greifswald.

Wer sich mit Ziemssens Leben und Wirken näher bekanntmachen möchte, sei auf folgende Schriften hingewiesen, außer denen ich kaum etwas Neues beibringen könnte:

1. Otto Ziemssen, Familien- und Lebenserinnerungen. Gotha, E. F. Thienemann 1913. S. 8–15.
2. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 45, S. 201–204.
3. Neuer Nekrolog der Deutschen. 21. Jahrg. 1843. 2. Teil. S. 894–915.
4. Diedrich Herm. Biederstedt, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuorpommern. 2. Teil. Greifswald 1818. S. 74–75. Dort ein Verzeichnis seiner Schriften, von ihm selbst aufgestellt. Von ihnen beschäftigen sich zwei mit Erziehungsfragen und drei mit Pestalozzis Lehrart; eine schließlich ist dem Tode eines Freundes gewidmet, der mit Herbart und Ziemssen zusammen ein pädagogisches Institut in der Schweiz gründen wollte, und der später auf einer Gletscherwanderung mit Ziemssen in der Nähe des Montblanc in eine Spalte stürzte und seinen Tod fand (worüber man auch Friedrich v. Matthijssons Lebenserinnerungen vergleiche). Erich Gülzow.

Neue Bücher.

Die Stettiner Schneiderkunst im 16. und 17. Jahrhundert, auf Grund von Urkunden bearbeitet von H. Haff, Gewerbelehrer. Herausgeg. von der Stettiner Schneiderinnung. Vertrieb: Léon Sauniers Buchhandlung, Stettin 1924.

Jeder Freund deutscher Vergangenheit — ob jünger oder nicht — wird an diesem hervorragend ausgestatteten Bäcklein seine Freude haben. Der Verfasser gibt zunächst einen gelungenen kurzen Abriss von der Entstehung und Entwicklung der Kunst und geht dann ausführlich auf das Meister- und Gesellenwesen ein, wobei in der Hauptsache die Urkunden selbst zu Worte kommen. So ist ein über den enggestellten Rahmen, den der Titel verheißt, weit hinausgehendes, weil charakteristisches und lebendiges Stück Wirtschafts- und Handwerks Geschichte mit allen Problemen des Kunstwesens gegeben, das mit großem Nutzen auch im Schulunterricht, zumal in den Gewerbe- und Fachschulen, Verwendung finden dürfte. Jedenfalls möchte man es ihm wünschen. Dr. Schneke.

„Elisabeth, Prinzessin von Braunschweig, von Prof. Dr. D. Altenburg.“ 117 Seiten, 8°, mit 6 Abb. u. 1 Handschriftenprobe. Stettin 1924. Verlag Léon Sauniers Buchhandlung. In Halbleinen gebd. 3,30 M.

Das Buch trägt den Untertitel „eine ungekrönte preussische Königin“; denn die darin behandelte Prinzessin — eine Schwester Anna Amalias und Nichte Friedrichs d. Gr. — war als Gemahlin des nachmaligen Friedrich Wilhelm II. für den Preußenthron ausersehen. Doch noch vor der Thronbesteigung ihres Gatten mußte die Ehe getrennt und Elisabeth vom Hofe verbannt werden. Als Aufenthaltsort wurde ihr Stettin angewiesen, wo sie den ganzen Rest ihres langen Lebens verbracht hat und wo neben anderen Andenken das Prinzess-Schloß am Ende der Grabowerstr. an sie erinnert. Mit bekannter Gründlichkeit und Sorgfalt hat Prof. Altenburg alles Material gesammelt, das sich über diese viel bemißleidete und vielbelebte Person, über ihre Jugend, die Gründe für ihre Scheidung und Bestrafung und besonders über ihre Lebensweise in Stettin zusammentragen ließ. Er gibt so ein abgerundetes Lebensbild, wobei die Zurückhaltung angenehm berührt, mit der er die Beurteilung Elisabeths völlig dem Leser anheimstellt. Doch darüber hinaus ist ein Kulturbild aus der Vergangenheit Stettins entstanden, das durch prächtige, größtenteils erstmalig veröffentlichte Abbildungen (u. a. Handzeichnungen Friedrich Wilhelms IV.) hübsch ergänzt wird. Das Buch wird viele Freunde finden. Dr. Schneke.

Einladung

zum Besuch der

2. Pommerschen Tagung für Heimatkunde und Heimatschutz

Stolp i. Pom., vom 6. bis 8. April 1925.

A. Vortragsveranstaltungen.

1. Vortragsreihe: „Wege zur Heimatsforschung“.

1. Dr. Otto Kunkel, Rustos am Städt. Museum in Stettin:
„**Vorgeschichtsforschung und ihre praktische Förderung**“. Mit Lichtbildern.
2. Professor D. Dr. Wehrmann, Gymnasialdirektor, Stargard i. Pom.:
„**Wege und Aufgaben der heimatischen Geschichtsforschung**“.
3. Geheimer Studienrat Dr. Holsten, Gymnasialdirektor, Byritz:
„**Die Flurnamenforschung und ihre Bedeutung**“.
4. Professor Dr. Karl Brunner, Rustos der Staatl. Sammlungen für deutsche Volkskunde, Berlin:
„**Volkskunde und Heimatschutz**“.
5. Provinzialkonservator Dr. Julius Rothe, Charlottenburg:
„**Die Baudenkmäler der Stadt Stolp, ihre Geschichte und Pflege**“.
6. Dr. Rurd von Bülow, Staatlicher Geologe an der Preussischen Geologischen Landesanstalt, Berlin:
„**Der gegenwärtige Stand der geologischen Erforschung Pommerns, insbesondere hinterpommerns**“. Mit Lichtbildern.
7. Studienrat Dr. Döbbelt, Kolberg:
„**Wege zur geologischen Heimatsforschung**“. Mit Lichtbildern.
8. Schlachthofdirektor Werner, Stolp:
„**Das Windelbahnfest in Stolp**“.
9. **Geologischer Halbtagsausflug**. Führung: Dr. Rurd von Bülow und Dr. Bannier, Stolp

2. Vortragsreihe: Heimatschutzfragen.

1. Mittelschullehrer Sielaff, Stettin:
„**Praktischer Vogelschutz**“. Mit Film-Vorführungen.
2. „**Das Heimatmuseum**“ in Einzelreferaten:
 - a) Studienrat Dr. Döbbelt, Kolberg: „**Das Heimatmuseum als Bildungsstätte**“.
 - b) Konrektor Rosenow, Rügenwalde: „**Erfahrungen bei Einrichtung und Leitung eines Heimatmuseums**“.
 - c) Rustos Dr. Kunkel, Stettin: „**Zusammenfassung und Kritik**“.
 - d) **Besichtigung des Stolper Heimatmuseums**.
3. Dr. ing. Werner Lindner, Geschäftsführer des Deutschen Bundes Heimatschutz, Berlin:
„**Pflege der handwerklichen Werte in Heim und Heimat**“.

B. Abendveranstaltungen.

1. **Konzert**. Vorführung aus den Tonwerken eines heimatischen Künstlers. (Ernst Baeker.)
2. **Theatervorstellung** der Hamburger niederdeutschen Bühne.

C. Besondere Veranstaltungen.

1. **Ausstellung von Bildern pommerscher Künstler**.
2. **Ausstellung pommerscher heimatkundlicher Literatur**.

Die **Teilnehmergebühren** beträgt für Mitglieder des Bundes Heimatschutz und der ihm angeschlossenen Vereine 4 M., für Nichtmitglieder 5 M. — Die Entrichtung der Teilnehmergebühren berechtigt zur **freien Teilnahme** an sämtlichen Veranstaltungen. — **Meldungen zur Teilnahme** sind möglichst bald an Herrn Kunstmaler Hardow, Stolp i. Pom., Schillerstr. 19, zu richten. — **Vermittlung billigster Unterkunft** und Verpflegung wird jedem Teilnehmer zugesagt. (Näheres darüber nach Eingang der Meldung).

An alle Heimatfreunde ergeht der Ruf: **Auf zur Heimatkunde-Tagung nach Stolp, Ostern 1925.**

Bund Heimatschutz, Landesverein Pommern.

Reepel, Stettin, Turnerstr. 61,
Geschäftsführer des Landesvereins.

Der Stolper Ortsausschuß.

R. Hardow, Stolp, Schillerstr. 19,
Geschäftsführer des Ortsausschusses.